



Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2013

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2013

Aufgrund des § 48 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW.S.672), hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Einschreibungsordnung vom 21. Mai 2010 (FH-Mitteilung Nr. 38/2010) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In **§ 2** wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. Für die Einschreibung ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters zu erklären.“

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 3** wird die Untergliederung „a)“ und „b)“ geändert in „1.“ und „2.“.
- Der nachfolgende Satz „Für die Einschreibung sind vorzulegen.“ erhält die Absatznummerierung (4).
- In **Absatz 4 (neu)** wird folgender Punkt 12. eingefügt:
„12. von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine von der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung ihres/seines Einverständnisses mit allen im Zusammenhang des Studiums vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen.“
- Der bisherige **Absatz 4** erhält die Nummer 5.
- Der bisherige **Absatz 5** wird gestrichen.

3. Es wird folgender **§ 4 a** eingefügt:

„§ 4 a | Chipkarte/Studierendenausweis

- (1) Eingeschriebene Studierende erhalten eine multifunktionale Chipkarte (FH Karte) als Studierendenausweis der Fachhochschule Aachen. Hierzu ist nach erfolgter Einschreibung ein Passfoto, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, auf der bereitgestellten Serviceseite der Fachhochschule Aachen hochzuladen. Das Passfoto muss den Vorgaben der Bundesdruckerei entsprechen.
- (2) Studierende, die die elektronischen Funktionen der Chipkarte nicht nutzen oder die kein Bild gemäß Absatz 1 hochladen möchten, erhalten einen Studierendenausweis in Papierform sowie einen Bibliotheksausweis.
- (3) Die Chipkarte ist Eigentum der Fachhochschule Aachen. Sie ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen der Fachhochschule Aachen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation verliert sie ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben.
- (4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten und über ihre Rechte sowie den Datenschutz schriftlich bei Erhalt der Chipkarte/des Studierendenausweises informiert.
- (5) Nicht aktivierte oder nicht abgeholte Chipkarten werden nach einem Jahr vernichtet.

4. In **§ 6 Absatz 1** werden die Buchstaben c) und d) wie folgt neu gefasst:

- „c) eine meldepflichtige Krankheit sowie
- d) den Verlust der Chipkarte bzw. des Studierendenausweises. Bei Verlust der Chipkarte ist diese unverzüglich über die Serviceseite zu sperren.“

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:
- In **Absatz 3** wird der letzte Satz neu gefasst.
„Entsprechendes gilt für die Rückgabe von Studierendenausweis, Chipkarte, Bibliotheksausweis und Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.“
 - Am Ende des **Absatzes 3** wird folgender Text eingefügt:
„Der Verlust des Studierendenstatus durch die Exmatrikulation wird dem Studentenwerk mitgeteilt. Nach Ablauf einer Kulanzzzeit von 60 Tagen nach Exmatrikulation wird die Chipkarte vom System gesperrt.“
 - **Absatz 4 Nummer 2** wird neu gefasst:
„2. der Studierendenausweis bzw. der Bibliotheksausweis und/oder die Chipkarte sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.“
6. In **§ 11** wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Nachweis der Zulassung. Im Übrigen gilt § 4a Absätze 2 bis 5.“
7. In **§ 12** wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Hörschein über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen bestimmten Studiengang.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt und genehmigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 28. März 2013.

Aachen, den 2. April 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann